

## Update Corona 19.06.2020 – Informationen für unsere Mandanten

<p>Umsetzung des Konjunkturpakets – Kabinettsbeschlüsse vom 12.06.2020 und 16.06.2020</p>	<p>Die Bundesregierung hat am 16. Juni weitere umfassende Hilfen im Rahmen des Konjunkturpakets beschlossen. Zuvor hatte das Kabinett bereits am 12. Juni umfangreiche steuerliche Erleichterungen und Hilfen beschlossen.</p> <p>Die wichtigsten Punkte haben wir hier für Sie zusammengefasst:</p> <p><b>1. Senkung der Umsatzsteuersätze</b></p> <p>Zu dieser Thematik verweisen wir auf unseren Sonder-Newsletter der letzten Woche.</p> <p>Zudem werden wir hierzu am</p> <p style="text-align: center;"><b>Montag, 22.06.2020 um 10:00 Uhr</b></p> <p>ein Webinar veranstalten, zu welchem wir Sie alle herzlich einladen. Insofern Sie noch keine Einladung von uns per Mail erhalten haben, sprechen Sie uns gern an.</p>
---	---

## 2. Kinderbonus 2020

Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt. Die Auszahlung soll aus Gründen der Vereinfachung in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020 erfolgen. Kinder, für die im September 2020 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht.

## 3. Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Damit soll den eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen besonderen Einschränkungen für Alleinerziehende Rechnung getragen werden.

## 4. Steuerlicher Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Der Verlustrücktrag kann unmittelbar finanzwirksam schon bei Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 und auch bei der Steuererklärung 2019 genutzt werden.

Neben der Möglichkeit eines Pauschalansatzes in Höhe von 30 % kann auch ein höherer rücktragsfähiger Verlust anhand detaillierter Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachgewiesen werden. Die Vorauszahlungen 2019 können dementsprechend auf Antrag herabgesetzt werden.

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 grundsätzlich erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Dies wäre frühestens im Jahr 2021. In Fällen, in denen die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines erwarteten Verlustrücktrags aus 2020 gemindert wurden, führt die Veranlagung für 2019 daher mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zunächst zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe.

Die auf den im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung für 2019 ist auf Antrag befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden. Die Stundung ist aber nur zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen Summe der Einkünfte für 2020 ausgehen kann.

### 5. Degressive Abschreibung

Es erfolgt die Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

### 6. Freibetrag Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände zur Entlastung und Liquiditätssteigerung ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200.000 Euro angehoben.

### 7. Steuerliche Forschungszulage

Es ist eine Erhöhung der maximalen jährlichen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage von 2 auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025 angedacht. Die Erhöhung der Forschungszulage schafft für die forschenden Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, die wiederum auch zur nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen.

### 8. Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

## 9. Fristen Investitionsabzugsbeträge (IAB)

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge Corona-bedingter Investitionsausfälle werden die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert.

Vorübergehend werden auch die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert.

## 10. Ermäßigungsfaktor § 35 EStG

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben. Diese Erhöhung trägt den in den vergangenen Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung. Bis zu einem Hebesatz von 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenernehmer durch die Steuerermäßigung vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

## 11. Besteuerung privater Dienstwagen

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen ohne Kohlendioxidemission wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises auf 60.000 Euro angehoben. Bislang werden bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel des

Bruttolistenpreises der Besteuerung zugrunde gelegt. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

## 12. Steuerstrafverfahren

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der absoluten Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist und dadurch auf 25 Jahre verlängert. Darüber hinaus soll die Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung für anwendbar erklärt werden. Dadurch würde ab Eröffnung des Hauptverfahrens eine zusätzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnen und die Verjährungsfrist auf insgesamt 30 Jahre verlängert.

In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

## 13. Sozialversicherungsbeiträge

Mit der „Sozialgarantie 2021“ werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Darüberhinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Das entlastet Nettoeinkommen von Beschäftigten und schafft Verlässlichkeit für Unternehmen.

#### 14. Grundsicherung

Der einfache Zugang zur Grundsicherung ohne Vermögensprüfung wird bis Ende 2020 verlängert.

#### 15. Auszubildende

Ein Schutzschirm für Auszubildende sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu sind Prämienzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Ausbildungsplätze im Vergleich zu den Vorjahren konstant halten oder sogar aufstocken, vorgesehen.

#### 16. Kultur

Mit einem Hilfsprogramm für den Kulturbereich werden Kulturprojekte und die Kulturinfrastruktur in Deutschland gestützt.

Mehr hierzu unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eine-milliarde-euro-fuer-neustart-kultur-gruetters-hilfspakete-der-regierung-stellen-die-weichen-auf-zukunft--1757804>.

## 17. Kredite

Um Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen, legt der Bund für 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.

## 18. Überbrückungshilfen

Ein Programm für Überbrückungshilfen ermöglicht Stützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen. Es gilt branchenübergreifend, berücksichtigt jedoch auch die spezifische Lage von besonders betroffenen Branchen. Das gilt unter anderem für Veranstaltungslogistiker, Schausteller, Clubs oder Reisebüros und viele weitere von anhaltenden Schließungen betroffene Unternehmen.

Die „Soforthilfe 2“ sieht für förderungsberechtigte Unternehmen einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 vor. Voraussetzung dafür ist ein Umsatzrückgang von durchschnittlich mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Jüngere Unternehmen können auch spätere Vergleichszahlen vorlegen.

Je nach Höhe der Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August werden bis zu 80 % der Fixkosten übernommen. Die maximale Fördersumme liegt bei 150.000 Euro für größere Unternehmen und bei 9.000 bzw. 15.000 Euro für Kleinunternehmen und Soloselbständige von bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten.

Die Eckpunkte zu diesem Programm finden sich unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.html>

Die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten sind mit Hilfe eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und im Nachgang zu belegen. Demzufolge kann das Antragsverfahren nur durch uns als Steuerberater durchgeführt werden. Hierbei sind die von Ihnen prognostizierten Umsatzeinbrüche und geschätzten Kosten anhand der steuerlichen Daten nachzuweisen.

Die Kosten hierfür werden allerdings zu Ihren Gunsten bei der Berechnung als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Ab wann die Antragstellung bei den Ländern möglich ist, steht noch nicht fest.

### 19. Unterstützung der Städte und Gemeinden

- Bund und Länder übernehmen von den Kommunen für Bezieher von Sozialleistungen künftig dauerhaft bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft statt wie bisher bis zu 50 %.

- Die für dieses Jahr zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer von rund 12 Milliarden Euro werden je zur Hälfte von Bund und Ländern übernommen.
- Bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs der Kommunen unterstützt der Bund die Länder bei der Finanzierung. Dazu erhöht er in diesem Jahr einmalig die Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro.
- Für Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR stockt der Bund seinen Anteil von derzeit 40 % ab dem 1.1.2021 auf 50 % auf.

## 20. Zukunftspaket

Ein umfassendes Zukunftspaket im Volumen von 50 Milliarden Euro soll dafür sorgen, dass die Modernisierung des Landes aktiv vorangetrieben wird und Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht. Dazu zählen zahlreiche Maßnahmen in verschiedenen Zukunftsfeldern.

- Als „Innovationsprämie“ verdoppelt der Bund seinen Anteil am Umweltbonus befristet bis 31.12.2021. Beim Kauf eines E-Fahrzeugs mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 Euro steigt damit die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro.
- In den Ausbau moderner und sicherer Ladesäulen-Infrastruktur sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und der Batteriezellenfertigung werden zusätzlich 2,5 Milliarden Euro investiert.

- Zukunftsinvestitionen von Herstellern und Zulieferern in der Automobilindustrie werden mit einem Bonus-Programm in den Jahren 2020 und 2021 mit 1 Milliarden Euro gefördert.
- Die Kfz-Steuer wird ab 2021 stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet, womit saubere Autos bei der Steuer günstiger sind als emissionsstarke Modelle.
- Mit befristeten Flottenaustauschprogrammen soll die Elektromobilität gefördert werden. Das betrifft Fahrzeuge Sozialer Dienste im Stadtverkehr sowie Elektronutzfahrzeuge für Handwerker und kleine und mittlere Unternehmen.
- Der Bund investiert in ein Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungsprogramm, mit dem alternative Antriebe gefördert werden. Die Förderung von E-Bussen und ihrer Ladeinfrastruktur wird bis Ende 2021 befristet aufgestockt.
- Um sauberere Lastwagen im Schwerlastverkehr zu fördern, setzt sich der Bund für ein europaweites Austauschprogramm für schwere Nutzfahrzeuge mit Zuschüssen beim Austausch alter Euro-3- bis Euro-5-Fahrzeuge gegen neue Euro-VI-Fahrzeuge ein.
- Die Deutsche Bahn erhält vom Bund zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 5 Milliarden Euro. Damit kann sie auch angesichts Corona-bedingter Einnahmeausfälle in die Modernisierung, den Ausbau und die Elektrifizierung des Schienennetzes sowie in das Bahnsystem investieren.

- Der Bund leistet einen Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage, sodass diese 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.
- Der Deckel für den Ausbau der Photovoltaik wird abgeschafft und das Ausbau-Ziel für Offshore-Windenergie wird angehoben.
- Das CO2-Gebäudesanierungsprogramm wird für 2020 und 2021 um 1 Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt.
- Die geplanten Investitionen bis 2025 in Künstliche Intelligenz (KI) werden von 3 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Damit wird ein wettbewerbsfähiges europäisches KI-Netzwerk unterstützt.
- Zum Aufbau eines flächendeckenden 5G-Netzes bis 2025 soll die neue Mobilinfrastrukturgesellschaft mit 5 Milliarden Euro ausgestattet werden.
- Um bei künftigen Kommunikationstechnologien wie 6G in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle zu spielen, investiert der Bund in die Erprobung neuer Netztechnologien.
- Die Digitalisierung der Verwaltung wird gefördert, u.a. damit Verwaltungsleistungen online zur Verfügung gestellt werden.

- Der Bund strebt einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an. In diesem Rahmen werden die Gesundheitsämter bei der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützt und bei deren Möglichkeiten zur Personalgewinnung gestärkt.
- Der Bund legt ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ auf, das notwendige Investitionen von Krankenhäusern fördert.
- Der Bund fördert die Initiative CEPI und die deutsche Corona-Impfstoffentwicklung. Es soll erreicht werden, dass ein wirksamer und sicherer Impfstoff zeitnah zur Verfügung steht und auch in Deutschland produziert werden kann.
- Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung wird beschleunigt. Länder, die 2020/2021 Mittel für Investitionen abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich.
- Um im Bereich Kindergärten, Kitas und Krippen den Kapazitätsausbau sowie Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt die 2020 und 2021 stattfinden.
- Die steuerliche Forschungszulage wird verbessert. Der Fördersatz wird rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 und befristet bis Ende 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Millionen Euro je Unternehmen gewährt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert.</li> </ul>
<p><b>Überbrückungshilfe des BMBF für Studierende</b></p>	<p>Studenten, die wegen der Corona-Krise finanzielle Probleme haben, können nun online eine Nothilfe beantragen.</p> <p>Betroffene, denen in der Krise beispielsweise der Studentenjob weggebrochen ist, können bis zu 500 Euro pro Monat bekommen. Gezahlt wird die Hilfe für maximal drei Monate (Juni, Juli, August). Der Antrag muss jeden Monat neu gestellt werden. Die Gelder müssen nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe bemisst sich nach dem aktuellen Kontostand.</p> <p>Wer weniger als 100 Euro auf dem Konto hat, bekommt die vollen 500 Euro. Der Betrag verringert sich dann schrittweise. Ab einem Kontostand von 500 Euro gibt es keine Finanzhilfe mehr. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.</p> <p>Antragssteller müssen unter anderem ein Ausweisdokument hochladen und die Kontoauszüge aller Konten seit Februar oder März - ohne darauf etwas zu schwärzen - um nachzuweisen, dass bestimmte Einkünfte seitdem nicht mehr eingegangen sind. Auffallen würde damit auch, wenn jemand kurzfristig sein Konto leerräumt, um missbräuchlich an die Gelder zu kommen.</p> <p>Die Auszahlung der Gelder wird aber voraussichtlich nicht vor Ende des Monats beginnen.</p> <p>Beantragt werden kann das Geld über die Internetseite <a href="http://www.überbrückungshilfe-studierende.de">www.überbrückungshilfe-studierende.de</a>.</p>

## Zweiter Nachtrags- haushalt 2020

Das Bundeskabinett hat am 17. Juni 2020 den Entwurf eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 und den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Die enormen Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Pandemie zu bewältigen sind, erfordern gegenüber dem Ersten Nachtragshaushalt eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von rd. 62,5 Mrd. Euro zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen.

Insgesamt nimmt der Bund in diesem Jahr zur Finanzierung seiner Mindereinnahmen und Mehrausgaben 218,5 Mrd. Euro an Krediten auf.

Hiermit werden vor allem die Punkte des Konjunkturpaketes sowie des „Zukunftspaketes“ umgesetzt.

Genauere Zahlen, Daten und Fakten hierzu können Sie sich unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-17-Nachtrag-HH.html?cms\\_pk\\_kwd=17.06.2020\\_Zweiter+Nachtragshaushalt+2020+beschlossen+++Kraftvolle+und+verantwortungsvolle+Finanzpolitik+zur+%C3%9Cberwindung+der+Corona-Krise&cms\\_pk\\_campaign=Newsletter-17.06.2020](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-17-Nachtrag-HH.html?cms_pk_kwd=17.06.2020_Zweiter+Nachtragshaushalt+2020+beschlossen+++Kraftvolle+und+verantwortungsvolle+Finanzpolitik+zur+%C3%9Cberwindung+der+Corona-Krise&cms_pk_campaign=Newsletter-17.06.2020) anschauen.



Quellen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>